

Ein „frommer“ Nazi erhält: 100 000 DM Verwaltungsgericht begünstigt einen „Alten Kämpfer“

Die Bundesrepublik wird einem "Alten Kämpfer" der NSDAP, der im 3. Reich in einer Blitzkarriere bis zum Gesandten 1. Klasse aufgestiegen war, nach dem 131.-Gesetz eine Pension als Oberregierungsrat ab 1. Oktober 1961 zahlen müssen. Allein die Nachzahlung für über acht zurückliegende Jahre dürfte den Betrag von 100 000 DM übersteigen.

Der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg in Mannheim hat jetzt die Dienstzeit dieses Juristen in einem Urteil auf mehr als 10 Jahre berechnet. Das Auswärtige Amt dagegen hatte ursprünglich die Dienstzeit mit 9 Jahren und 8 Monaten berechnet und war damit knapp unter der Grenze von 10 Jahren geblieben, die nach dem 131.-Gesetz Voraussetzung für Pensionszahlungen an ausgeschiedene Beamte sind.

Dieser Jurist hatte nach dem Studium in Tübingen sein Assessor-Examen bestanden und lebt heute, als 60jähriger Geschäftsführer, in Stuttgart. Seit 1934 war er zunächst beim Württembergischen Landespolizeiamt beschäftigt. Im Juni 1935 ließ er sich aus dem Staatsdienst ohne Gehalt beurlauben. Seitdem arbeitete er im Stab von Rudolf Heß, dem Stellvertreter des Führers. Sein Gehalt dort zahlte die NSDAP. 1938 wurde dieser Ju-

rist zum Oberregierungsrat und schon im August 1939, im Alter von knapp 30 Jahren, zum Ministerialrat befördert. Er war "gottgläubig" und nahm im Braunen Haus das Referat für Kirchenfragen wahr. In die NSDAP war er schon 1931 eingetreten und 1941 zum Hauptstellenleiter in der Reichsleitung der NSDAP ernannt worden. Als SS-Angehöriger bekleidete er zuletzt den Rang eines SS-Obersturmbannführers. Vom August 1939 bis März 1943 war dieser beurlaubte Beamte Soldat. Anschließend wurde er zum Gesandten 1. Klasse in der Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl in Rom ernannt. Diesen Rang bekleidete er bis zum Ende des 3. Reiches.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart und das Auswärtige Amt hatten gemeint, daß eine ausschließlich parteipolitische Tätigkeit bei der NSDAP nicht gleichgesetzt werden könnte mit der Beamtentätigkeit im öffentlichen Dienst. Daher hatten sie die vier Jahre, die dieser Jurist im Stabe Heß zugebracht hatte, nicht auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet. Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim entschied gegenteilig und berief sich dabei auf das alte deutsche Beamtenrecht, das bis zum 30. Juni 1939 Gültigkeit hatte.

Hat der Gerichtshof geprüft, ob die - freiwillige - Tätigkeit dieses Nazi-Karrieristen in der NSDAP-Zentrale nicht rechtswidrig oder gar verbrecherisch war? - Nein! Denn das famose 131.-Gesetz verpflichtet nicht dazu und so hatten es die wohlwollenden Richter leicht, einen "Alten Kämpfer" auf Kosten der Steuerzahler zu begünstigen. NS-Verfolgte dagegen werden peinlich durchleuchtet, bevor ihnen eine bescheidene Rente zuerkannt oder - wie noch immer - wegen ihrer heutigen antifaschistischen Haltung verweigert wird.

▶ Welt der größten imperialistischen Militärmacht verheerende Niederlagen beizubringen imstande ist; mehr noch: daß in diesem Kampf der Sieg ihr gehören wird. Die Solidarität mit dem heldenhaft kämpfenden vietnamesischen Volk in diesem neuen Jahr noch zu verstärken, ihm noch umfassendere Hilfe zu erweisen, ist aktiver Kampf für die Wiederherstellung des Friedens in Südostasien, für die Freiheit und Unabhängigkeit Vietnams.